

SATZUNG
über den Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt
vom 13.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 13. Juli 2016 folgende Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Straubenhardt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt im Sinne von § 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und § 2 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Straubenhardt.

§ 2

Kostenersatz

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz und § 2 Abs. 1 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird erhoben

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 1 Absatz 1 vorlag.

(2) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz und § 2 Abs. 2 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt sind kostenersatzpflichtig.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
5. bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten der Veranstalter.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Von der Erhebung des Kostenersatzes soll abgesehen werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde oder dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Berechnung der Kostenersätze

(1) Die Kostenersätze werden nach Zeitaufwand und nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je eingesetzter Kraft und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.

(3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen
 - ehrenamtliches Personal 17,50 €/Std.
 - hauptamtliches Personal 46,00 €/Std.
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte nach Rechtsverordnung des Innenministeriums.
3. Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel, Löschmittel, Atemfilter zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.
4. die Kosten der Gemeinde Straubenhardt für den Einsatz anderer Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder weiterer hilfeleistenden Einrichtungen und Organisationen.
5. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 4 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder durch den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
6. entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht in der Aufstellung der Rechtsverordnung des Innenministeriums enthalten sind, so können diese durch die Gemeinde Straubenhardt kalkuliert und zusätzlich erhoben werden.

§ 4

Amtshilfe/interkommunale Zusammenarbeit

(1) Bei Einsätzen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Gemeindefeuerwehren und Amtshilfe für Behörden berechnet sich der Kostenersatz nach § 3.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt außer Kraft.

